

4 N 1726/15.WI(2)

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



Eingegangen

12. Jan. 2016

Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell am Bodenseebevollmächtigt:Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen und Kollegen,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin

- Vollstreckungsgläubigerin -

g e g e nLand Hessen,
vertreten durch den Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
- 53a 12.45.06 -

- Vollstreckungsschuldner -

w e g e nImmissionsschutzrecht
(hier: Stadt Darmstadt)

- 2 -

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vizepräsidenten des VG Dr. Wittkowski
Richterin am VG Diedrich
Richter am VG Hartmann

am 11. Januar 2015 beschlossen:

Dem Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird für den Fall, dass es seiner Verpflichtung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 16. August 2012 (Az.: 4 K 165/12.WI) zur Erstellung eines Luftreinhalteplanes für die Stadt Darmstadt nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses nachkommt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000.- Euro angedroht.

Die Kosten des Verfahrens hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000.- EUR festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Der Vollstreckungsgläubiger begehrt die Vollstreckung aus einem verwaltungsgerichtlichen Urteil.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Vollstreckungsschuldner mit Urteil vom 16. August 2012 (Az.: 4 K 165/12.WI) verpflichtet, den für die Stadt Darmstadt geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des in der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz geregelten über das Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO₂ in Höhe von 40 µg/m³ im Stadtgebiet Darmstadt enthält.

Die Kammer hatte darin zur Begründung ausgeführt:

„Nach § 47 Abs. 1 BImSchG i.V.m. §§ 27, 3 der 39. BImSchV besteht die Verpflichtung des beklagten Landes bezogen auf Stickstoffdioxid für das Rhein-Main-Gebiet einschließlich Darmstadt einen Luftreinhalteplan aufzustellen, weil der zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegte über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter im Stadtgebiet von Darmstadt überschritten wird. Dieser Luftreinhalteplan muss nach den Vorgaben der §§ 47 Abs. 1 BImSchG und 27 Abs. 2 39. BImSchV geeignete Maßnahmen enthalten, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Dem Beklagten steht dabei hinsichtlich des „Ob“ der Aufstellung des Luftreinhalteplans kein Ermessen zu, sondern nur hinsichtlich des „Wie“ der Umsetzung der normativen Vorgaben. Der Beklagte ist also verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit dem Ziel der Einhaltung des Grenzwerts im Rahmen des tatsächlich Möglichen und rechtlich Verhältnismäßigen aufzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.05.2006, 22 BV 05.2462, NVwZ 2007, 233ff).

Diesen Anforderungen wird die Luftreinhalteplanung des beklagten Landes bezogen auf den Teilplan Darmstadt im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht gerecht, so dass das beklagte Land aufgrund der vorliegenden Klage verpflichtet werden muss, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben.

Unstreitig werden die normativ vorgegebenen Grenzwerte für Stickstoffdioxid auch bei Umsetzung aller im für Darmstadt geltenden Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen in absehbarer Zeit nicht erreicht. Solche dauerhaften Überschreitungen müssten angesichts der zwingenden dem Gesundheitsschutz dienenden Grenzwerte nur hingenommen werden, wenn alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung der Stickstoffdioxidkonzentration in Darmstadt mit der Planung ausgeschöpft wären. Das ist nicht der Fall. So wird eine Umweltzone für das Stadtgebiet Darmstadt nicht in den Luftreinhalteplan aufgenommen, obwohl deren Wirksamkeit von Gutachten bestätigt ist und vom beklagten Land auch - z.B. bezogen auf das Stadtgebiet Wiesbaden - zwischenzeitlich als durchaus gut geeignete Maßnahme anerkannt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass Ziel der Festsetzung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid der Schutz der menschlichen Gesundheit ist, vermag das Gericht in der Einführung einer Umweltzone auch keinen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu sehen, wie ihn das beklagte Land behauptet. Mögliche finanzielle Belastungen von Bevölkerung und Wirtschaft durch die Einfüh-

„ rung einer Umweltzone müssen gegenüber dem überragenden Schutzzut Gesundheit zurückstehen.“

Nach Zulassung der Sprungrevision wies der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes die von dem Vollstreckungsschuldner erhobene Revision mit Urteil vom 5. September 2013 als unbegründet zurück (Az.:BVerwG 7 C 21.12). Er hat darin ausgeführt:

„b) Ohne Rechtsverstoß hat das Verwaltungsgericht als Grundlage seines Entscheidungsausspruchs festgestellt, dass der Beklagte seinen Verpflichtungen aus § 47 Abs. 1 BImSchG, deren Erfüllung der Kläger einfordern kann, mit dem bestehenden Luftreinhalteplan noch nicht nachgekommen ist.

*aa) Der in Anlage 11 Abschnitt B der 39. BImSchV genannte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid, der ab dem 1. Januar 2010 einzuhalten ist, wird an mehreren Orten im Stadtgebiet überschritten. **Nach § 47 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 27 der 39. BImSchV hat der Beklagte in dieser Situation einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigungen festlegt. Diese Maßnahmen müssen nach § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.***

§ 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG normiert in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 RL 2008/50/EG eine zeitliche Vorgabe für die Erreichung des in § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG festgelegten Ziels der Einhaltung der Grenzwerte. Die Schadstoffbelastung der Luft soll im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes möglichst schnell auf das ausweislich des Immissionsgrenzwerts als noch zumutbar erachtete Ausmaß zurückgeführt werden. An diesem Minimierungsgebot muss sich die Entscheidung der Behörde ausrichten; es ist zugleich rechtlicher Maßstab für

die angesichts der Gestaltungsspielräume der Behörde eingeschränkte gerichtliche Kontrolle. **Das Gebot, die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte möglichst schnell zu beenden, fordert eine Bewertung der zur Emissionsminderung geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen gerade im Hinblick auf eine zeitnahe Verwirklichung der Luftqualitätsziele.** Daraus kann sich eine Einschränkung des planerischen Ermessens ergeben, wenn allein die Wahl einer bestimmten Maßnahme eine baldige Einhaltung der Grenzwerte erwarten lässt (vgl. Köck/Lehmann, a.a.O. S. 70 f.). Auch insoweit wird aber nicht vorausgesetzt, dass die zu ergreifenden Maßnahmen auf einen Schlag zur Zielerreichung führen; vielmehr kann auch hier – nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – ein Vorgehen in mehreren Stufen vorgesehen werden (Köck/Lehmann, a.a.O. S. 71). Dem trägt das Verwaltungsgericht dadurch Rechnung, dass es im Entscheidungsausspruch nicht zu einer sofortigen, sondern ausdrücklich nur zur schnellstmöglichen Zielerreichung verpflichtet.

bb) Der Beklagte kann sich zur Stützung seiner abweichenden Rechtsauffassung, wonach es schon ausreiche, dass ein Luftreinhalteplan die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte jedenfalls schrittweise anstrebe, auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2008 in der Rechtssache C-237/07, nicht berufen. Denn diese Entscheidung ist zu einer insoweit anderen Rechtslage ergangen. Sie bezieht sich auf Aktionspläne nach Art. 7 Abs. 3 RL 96/62/EG. Abgesehen von der unterschiedlichen Zielsetzung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen bzw. Plänen für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen ist in der genannten Vorschrift im Unterschied zu Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 RL 2008/50/EG der ausdrückliche Hinweis auf die Eignung der zu ergreifenden Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwerts nicht enthalten; die Maßnahmen sollen nach Art. 7 Abs. 3 RL 96/62/EG lediglich dazu dienen, die Gefahr der Überschreitung zu verringern und die Dauer der Überschreitung zu beschränken. Der Europäische Gerichtshof hat aus dem Aufbau

der Richtlinie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten entnommen, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Dauer der Überschreitung unter Berücksichtigung aller Umstände auf ein Minimum zu reduzieren (Urteil vom 25. Juli 2008 a.a.O. Rn. 45). Wenn hiernach auch insoweit ein Minimierungsgebot gilt, ist der Entscheidung nicht etwa zu entnehmen, dass die Möglichkeit zur schrittweisen Erreichung der Grenzwerte voraussetzungslos eingeräumt sein soll. Vielmehr muss sich die Maßnahme auch unter Berücksichtigung des zeitlichen Moments rechtfertigen lassen.

c) Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Einrichtung einer Umweltzone als eine Maßnahme eingeordnet hat, die bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans zu berücksichtigen ist.

Soweit sich der Beklagte gegen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Geeignetheit der Umweltzone zur Erreichung des Luftqualitätsziels einer Verminderung der NO₂-Belastung wendet, richtet er sich letztlich gegen die tatrichterlichen Feststellungen und Annahmen, gegen die nach § 134 Abs. 4 VwGO wirksame Verfahrensrügen nicht erhoben werden können. Mängel der Sachverhalts- und Beweiswürdigung, die als materiell-rechtliche Verstöße gegen den Überzeugungsgrundsatz des § 108 Abs. 1 VwGO einzuordnen wären, hat der Kläger nicht geltend gemacht.

Schließlich hat das Verwaltungsgericht bei der Prüfung, ob sich die Einrichtung einer Umweltzone als unverhältnismäßig im engeren Sinne darstellen könnte, keine unzutreffenden rechtlichen Maßstäbe angelegt. Es hat zu Recht die betroffenen rechtlich geschützten Interessen gegenübergestellt und abgewogen. Der Bewältigung besonderer Härten trägt die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl I S. 2218) Rechnung.“

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist seit dem 5. September 2013 rechtskräftig.

- 7 -

Am 19. November 2015 hat der Vollstreckungsgläubiger vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden die Androhung eines Zwangsgeldes gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantragt. Der Vollstreckungsgläubiger macht geltend, dass die Behörde der ihr mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen und deshalb die Androhung eines Zwangsgelds gemäß § 172 VwGO angezeigt sei.

Auf die Antragschrift vom 17.11.2015 sowie das Schreiben vom 26.11. und 17.12.2015 nebst jeweiliger Anlagen wird Bezug genommen.

Der Vollstreckungsgläubiger beantragt,

dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Erfüllung der aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 16. August 2012 (4 K 165/12.WI) resultierenden Verpflichtungen unter Fristsetzung ein angemessenes Zwangsgeld von bis zu zehntausend Euro anzudrohen,

hilfsweise,

gegen das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Erfüllung der aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 16. August 2012 (4 K 165/12.WI) resultierenden Verpflichtungen ein angemessenes Zwangsgeld festzusetzen.

Der Vollstreckungsschuldner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Nach seiner Auffassung ist der Vollstreckungsantrag unzulässig, weil dieser mangels Vollstreckungswirkung ins Leere gehe. Der Verwaltungsgerichtordnung sei eine Vollstreckungsmaßnahme innerhalb desselben Rechtsträgers fremd. So seien der Haushalt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Ver-

- 8 -

braucherschutz im Haushaltsplan des Landes Hessen als Einzelplan 09 und die Einnahmen der Justiz im Einzelplan 05 geregelt. Die Verhängung eines Zwangsgeldes würde dazu führen, dass der jeweilige Betrag von dem Einzelplan 09 in den Einzelplan 05 übergehe, letztlich also im Gesamthaushalt des Landes Hessen verbleibe. Da eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme den Vollstreckungsschuldner aber immer zu einem bestimmten Tun veranlassen solle, hier aber nur eine „bilanztechnische Verschiebung von Haushaltsmitteln“ in Rede stehe, gehe der Antrag auf Androhung eines Zwangsgelds „schlichtweg ins Leere“.

Der Antrag sei auch deswegen unzulässig, weil das zu vollstreckende Urteil des Verwaltungsgerichts „keinen über die Einrichtung einer Umweltzone und die Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbots und ihre Erweiterung hinausgehenden vollstreckbaren Titel enthält“. Die weiteren von dem Vollstreckungsgläubiger vorgetragenen Maßnahmen ließen sich auch durch Auslegung des Vollstreckungstitels nicht von diesem ableiten und seien auch nicht Gegenstand des Vortrags im vorausgegangenen Verfahren gewesen. Der Vollstreckungsgläubiger versuche, erneut vollumfänglich über den gleichen Streitgegenstand befinden zu lassen.

Der Antrag sei auch nicht begründet, da der Vollstreckungsschuldner seit Ergehen der Entscheidung mit der Einrichtung einer Umweltzone sowie der Erweiterung des Lkw-Durchfahrtsverbotes die ihm möglichen Planmaßnahmen ergriffen habe, soweit diese nach den fachgesetzlichen Vorschriften umsetzungsfähig gewesen seien. Zusammen mit der Vielzahl der Maßnahmen der vier vorausgegangenen Luftreinhalte- und Aktionspläne für die Stadt Darmstadt und der gutachterlich bestätigten Unmöglichkeit einer kurzfristigen Einhaltung des NO₂-Immissionsgrenzwerte an der Hügelsstraße entspreche die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans den gesetzlichen Anforderungen an eine Maßnahmenfestlegung, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten. Damit habe der Vollstreckungsschuldner die sich aus dem Titel ergebenden Verpflichtungen erfüllt.

Darüber hinaus müssten weitergehende Maßnahmen dem Vollstreckungsschuldner auch rechtlich und tatsächlich möglich sein. Der Vollstreckungsschuldner sei nämlich daran gehindert, beliebige Maßnahmen anderer Rechtsträger in den Plan aufzunehmen, ohne diese mit den fachlich zuständigen Behörden abzustimmen. § 47 Abs. 6 BImSchG enthalte keine selbständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern den Hinweis auf andere Eingriffsermächtigungen –wenn auch gegebenenfalls mit eingeschränktem Ermessen bei Aufnahme in den Luftreinhalte-

- 9 -

plan. Daraus folge aber jeweils für das Vollstreckungsverfahren und nach den oben dargelegten Grundsätzen der Säumnis der Behörde, dass dem Vollstreckungsschuldner nicht ein Tun auferlegt werden könne, welches nicht in seinem Handlungsspielraum stehe. Wenn nur die Behörde selbst als handlungsbefugte Organisationseinheit Adressat der Androhung sein könne, müsse sie auch in der Lage sein, dieser Verpflichtung nachzukommen. Von dem Ministerium für Umwelt als Plangeber könne nur verlangt werden, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls die Aufnahme in den Plan von den zuständigen und verantwortlichen Stellen und Behörden einzufordern. Die von dem Vollstreckungsgläubiger genannten und geforderten Maßnahmen seien ganz überwiegend anderen Rechtsträgern zuzuordnen und sogar darüber hinaus auf der politischen Ebene vorbehaltlich Gesetzgebungsverfahren anzusiedeln, also Maßnahmen, die dem Vollstreckungsschuldner eindeutig nicht rechtlich und tatsächlich möglich seien. Für das Umweltministerium bestehe keine Möglichkeit, ohne Einvernehmen mit den jeweils für deren Umsetzung zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung eigene oder gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen im Plan festzulegen. Entsprechendes gelte auch, soweit solche in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fielen. Weitere Maßnahmen könnten nur nach Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen und fachrechtlicher Prüfung durch die jeweils zuständigen Behörden in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden.

Um diesen Prozess zu beschleunigen, habe der Vollstreckungsschuldner einen zehn Punkte umfassenden Antrag mit konkreten Vorschlägen für die Schaffung bzw. Änderung von Gesetzesgrundlagen zur Verbesserung der Luftqualität in die Umweltministerkonferenz eingebracht, die jedoch lediglich als Prüfauftrag durch die UMK beschlossen worden seien, wobei auf die Beschlussvorlage zu TOP 37 der 85. UMK vom 11.-13.11.2015 verwiesen wird.

Der gestellte Hilfsantrag sei unzulässig, da § 172 VwGO die speziellere Rechtsvorschrift für die Vollstreckung von Titeln gegenüber Behörden sei. Dieser Hilfsantrag sei aber aus den vorgenannten Gründen ebenfalls abzulehnen.

Den vom Vollstreckungsschuldner gestellten Antrag auf Verlängerung der Frist von einem Monat zur Stellungnahme hat das Gericht unter Hinweis auf den in § 170 Abs. 2 Satz 2 VwGO zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken eines beschleunigten Vollstreckungsverfahrens abgelehnt.

- 10 -

II.

Der Antrag hat Erfolg, die beantragte Androhung eines Zwangsgelds nach § 172 VwGO ist wie mit dem Tenor ausgeworfen auszusprechen.

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen der §§ 167 f. VwGO und die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Zwangsgeldverfahren nach § 172 VwGO liegen vor. Der Vollstreckungsgläubiger hat unwidersprochen angegeben, dem Vollstreckungsschuldner eine vollstreckbare Ausfertigung des nun zu vollstreckenden Urteils nebst Rechtskraftvermerk, Zustellvermerk und Vollstreckungsklausel zugestellt zu haben. Für die beantragte Vollstreckung aus dem zur Aufstellung eines Luftreinhalteplans verpflichtenden Urteil ist die Regelung des § 172 VwGO anwendbar, weil der darin angegebene § 123 VwGO nicht auf den Erlass von Verwaltungsakten beschränkt ist. Zudem wäre eine ansonsten gemäß § 167 Abs. 1 VwGO vorzunehmende Anwendung der Regelungen über die Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile der §§ 883ff ZPO für die Vollstreckung gegenüber der öffentlichen Hand auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts nicht angemessen, vgl. etwa die Regelung des § 894 ZPO.

Das Gericht hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu diesem Vollstreckungsantrag angehört und zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Der Antrag ist nicht deshalb unzulässig - wie der Vollstreckungsschuldner geltend macht - weil im Falle der Festsetzung eines Zwangsgelds die hierfür erforderlichen Mittel letztlich aus dem Haushalt des Landes Hessen gezahlt werden und sodann über das Hessische Justizministerium in diesen zurückfließen. Die in Deutschland (und in Österreich) noch vorhandene Verwaltung der Dritten Gewalt durch die Exekutive erfüllt zwar nicht mehr die heutigen Mindestanforderungen der Europäischen Union an mögliche beitrittswillige Staaten hinsichtlich der hierfür notwendigen rechtsstaatlichen Verhältnisse, vermag aber der Durchsetzung verwaltungsgerichtlicher Urteile nicht entgegenzustehen. Es ist die Aufgabe der Dritten Gewalt, insbesondere der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte, das behördliche Handeln der Exekuti-

ve auf dessen Rechtmäßigkeit zu überprüfen, vgl. Art 19 Abs. 4 GG. Das Grundgesetz geht dabei von einer Gewaltenteilung aus, wie sich aus Art 20 Abs. 2 ergibt. Der Umstand, dass in Deutschland die Dritte Gewalt im Wesentlichen noch durch die Exekutive verwaltet wird, rechtlich also nicht wie in den anderen EU-Staaten (außer Österreich) selbständig (durch Parlamentarier und gewählte Richtervertreter) und mit eigenem Haushalt organisiert ist, kann nicht dazu führen, dass sie ihren verfassungsrechtlichen Pflichten nicht nachkommt und dem Bürger auch bei der Untätigkeit seiner Behörden effektiven Rechtsschutz verweigert.

Dem Antrag ist zu entsprechen, denn die Voraussetzungen des § 172 VwGO liegen auch in der Sache vor. Nach dieser Bestimmung kann, sofern die Behörde im Falle des § 113 Abs. 5 VwGO der ihr im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken.

Die Antragsschrift zeigt zutreffend auf, dass der Vollstreckungsschuldner seiner mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. August 2012 ausgesprochenen Verpflichtung zur Aufstellung eines den Vorgaben der §§ 47 Abs. 1 und 27 Abs. 2 39.BImSchV entsprechenden Luftreinhalteplans für die Stadt Darmstadt nicht bzw. nur unzureichend nachgekommen ist. Auch wenn die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Darmstadt vom September 2015 eine Reihe von geeigneten Maßnahmen auflistet, mit denen die NO₂-Belastung in der Stadt Darmstadt reduziert werden kann, erfüllt dieser aktuelle Luftreinhalteplan nach wie vor nicht die gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben. Die aufgeführten Maßnahmen würden ausweislich der Prognose (unter 7.5.10) erst im Jahre 2022 zu einer Einhaltung des NO₂-Grenzwertes im Bereich der dortigen Hängelstraße führen. Der Plan weist damit noch keine nach den Vorgaben der §§ 47 Abs. 1 und 27 Abs. 2 39.BImSchV in der Summe geeigneten Maßnahmen auf, mit denen der Zeitraum der fortdauernden Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte so kurz wie möglich gehalten werden kann und berücksichtigt so die in dem genannten Urteil niedergelegte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts nicht.

Geschuldet war danach in einem Luftreinhalteplan geeignete Maßnahmen aufzulisten, deren jeweilige Reduzierungswerte zu quantifizieren und den Zeitraum des Ein-

trittes ihrer Wirksamkeit abzuschätzen, damit die Schadstoffgrenzwerte für NO₂ schnellstmöglich eingehalten werden können.

Nach § 121 Nr. 1 VwGO binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden ist.

Die im Urteil zum Ausdruck kommenden gerichtlichen Vorgaben sind auch hinreichend bestimmt und vollstreckbar. Das Verwaltungsgericht hat hinreichend deutlich gemacht, dass der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist und mit dem Urteil zu verurteilen war, einen Luftreinhalteplan vorzulegen, in dem Maßnahmen aufgeführt sind, die zusammen geeignet sind, den Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ vor Ort in kurzer Zeit einzuhalten. Es war dabei nicht Aufgabe des Gerichtes, der Behörde selbst die konkreten Maßnahmen aufzulisten, mit deren Hilfe die Einhaltung möglich würde. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt:

„Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf Festsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung, denn bei der Wahl der Maßnahmen besteht Ermessen. Das beklagte Land hat also im Rahmen der Luftreinhalteplanung durchaus einen planerischen Gestaltungsspielraum, weil normativ mit den jeweiligen Grenzwerten nur die einzuhaltenden Ziele vorgegeben werden, nicht jedoch die konkret zu ergreifenden Maßnahmen. Dieser planerische Gestaltungsspielraum ist jedoch begrenzt durch die normativen Zielvorgaben, so dass alle im Plan enthaltenen aber auch die nicht aufgenommenen Maßnahmen hieran zu messen sind. Die Nichtaufnahme sich aufdrängender Maßnahmen, zu denen die Errichtung einer Umweltzone gehört, aber auch z.B. die Vornahme oder Ausdehnung räumlicher, zeitlicher oder sachlicher Verkehrsbeschränkungen (wie z.B. Lkw-Durchfahrverbote und ihre Erweiterung), trotz fortdauernder Überschreitungen des Grenzwertes, widerspricht den rechtlichen Vorgaben und ist damit rechtswidrig.“

Die ausdrückliche Erwähnung der Umweltzone und eines LKW-Durchfahrverbotes als sich aufdrängende Maßnahmen bedeutet keineswegs, dass sich der dortige Beklagte auf diese beschränken konnte, wie sich bereits aus der Formulierung „*sich aufdrängende Maßnahme*“ und „*(wie z.B. Lkw-Durchfahrverbote und ihre Erweiterung)*“ ohne weiteres ergibt. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Revisionsurteil vom 05.09.2013 (a.a.O.) zu dem hier zu vollstreckenden Urteil des Verwaltungsgerichts festgestellt:

„Hiernach entspricht die Antragstellung dem **Bestimmtheitserfordernis**. Die vom Beklagten bemängelte Benennung allein des durch die Ergänzung des Luftreinhalteplans zu erreichenden Ziels spiegelt die planerische Gestaltungsfreiheit wider, die das Gesetz der Behörde einräumt (Beschlüsse vom 29. März 2007 - BVerwG 7 C 9.06 - BVerwGE 128, 278 Rn. 26 f. = Buchholz 451.91 Europ UmweltR Nr. 27 und vom 11. Juli 2012 - BVerwG 3 B 78.11 - Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr. 49 Rn. 11). Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von sonstigen Fallkonstellationen, in denen nur ein Erfolg geschuldet wird, während die Wahl der geeigneten Maßnahmen Sache des Schuldners bleibt; auch dann genügt die Angabe dieses Erfolgs (vgl. Foerste, a.a.O. Rn. 32).

Der **Vollstreckungsfähigkeit** des stattgebenden Urteils wird dadurch Rechnung getragen, dass die Entscheidung hinsichtlich der in Betracht zu ziehenden Maßnahmen im Sinne eines Bescheidungsurteils verbindliche Vorgaben machen kann, die im Vollstreckungsverfahren zu beachten sind.“

Die so geregelte materielle Rechtskraft umfasst nicht nur die Verpflichtung der Behörde zur Neubescheidung überhaupt, sondern auch die „Rechtsauffassung des Gerichts“, so wie sie in den Entscheidungsgründen des Bescheidungsurteils niedergelegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1994 – 3 C 30/93 -, Juris, Leitsatz 2. und Rdn. 31). Die Rechtsauffassung des Gerichts ist damit für den Vollstreckungsschuldner maßgeblich. Er hat diese bei seiner Planfortschreibung im Weiteren zu berücksichtigen und deswegen eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Darmstadt so vorzunehmen, dass darin geeignete Maßnahmen aufgelistet werden, mit denen es möglich ist, die Grenzwerte in kurzer Zeit einzuhalten.

Etwas anderes würde lediglich dann gelten, wenn sich die dem fraglichen Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände maßgeblich geändert hätten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. Juni 2007 – 4 B 13/07 -, Juris, Rdnr. 4).

Davon kann indes in Bezug auf die Belastung der Luft in der Stadt Darmstadt nicht die Rede sein, wie sich aus den Messungen des Hess. Landesamtes für Umwelt und

- 14 -

Geologie ergibt. Nach dessen lufthygienischem Jahresbericht 2014 wird an der Messstation in Darmstadt in der Hugelstrae der Grenzwert fur NO₂ von 40 µg/m³ mit 59,5 µg/m³ nach wie vor deutlich uberschritten. Es ist zugleich der zweithochste Schadstoffwert in ganz Hessen.

Damit durfte sogar der Erlass eines sogenannten Aktionsplanes nach § 47 Abs. 2 BImSchG in Betracht zu ziehen sein, vgl. hierzu EUGH, Urt. vom 25.07.2008, Az.: C 237/07 sowie VG Stuttgart, B. v. 14.08.2009, Az.: 13 K 511/09, Rdnr. 51 bis 57 und 173 bis 178. Das Gericht ist als Vollstreckungsgericht jedoch grundsatzlich daran gehindert, den Vollstreckungstitel uber dessen klaren Wortlaut hinaus zulasten des Vollstreckungsschuldners zu konkretisieren.

Das Verwaltungsgericht hat seinem Urteil aber tragend zu Grunde gelegt, dass die gesetzlichen Vorgaben nur dann berucksichtigt sein konnen, wenn ausreichende Manahmen aufgefuhrt werden, mit denen die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte in kurzer Zeit erreicht werden kann. Das ist hier immer noch nicht der Fall. Weder hat das Hessische Ministerium fur Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Manahmen aufgelistet, die die Luftverunreinigung mit NO₂ im Stadtgebiet Darmstadt so reduzieren konnen, dass der Grenzwert von 40 µg/m³ eingehalten werden kann, noch ist ein Konzept erarbeitet, dieses Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen.

Der Vollstreckungsschuldner verkennt, dass in den zu erstellenden Luftreinhalteplan nicht nur solche Manahmen aufzunehmen sind, die entweder vom Ministerium selbst umgesetzt werden konnen oder aber von anderen Verwaltungstragern oder von Dritten bereits angeboten werden. Vielmehr ist unabhangig von der Zustandigkeit fur die einzelnen Manahmen aufzulisten, wie die Schadstoffbelastung kurzfristig reduziert werden kann. So hat auch das vom Vollstreckungsschuldner zitierte VG Stuttgart (B. v. 14.08.2009, Az.: 13 K 511/09, Rdnr. 81) festgestellt, dass es im Hinblick auf die Schutzziele des § 47 BImSchG unerheblich ist, ob die zu deren Erreichung geeigneten Manahmen durch staatliche oder kommunale Stellen oder durch private Dritte realisiert werden.

Die Kammer nimmt hierzu auch auf die Ausfuhungen im Urteil vom 30. Juni 2015 (Az.: 4 K 97/15 .WI (2)) in dem von den hiesigen Beteiligten gefuhrten Verwaltungsrechtsstreit um den Luftreinhalteplan fur die die Stadt Limburg Bezug: *„Diese Ausfuhungen lassen erkennen, dass die Behorde keine Planung, kein Konzept aufstel-*

len wollte, mit der/dem die Schadstoffbelastung in der Luft unter die Grenzwerte reduziert werden kann. Sie schiebt vielmehr die Verantwortung hierfür der Beigeladenen zu und führt dabei noch aus, dass wohl die finanziellen Mittel und die breite Akzeptanz in der Bevölkerung fehlen werden, hier geeignete Maßnahmen umzusetzen. Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG ist es **Aufgabe der zuständigen Umweltbehörde, in einem Luftreinhalteplan unabhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten für die jeweilige Umsetzung Maßnahmen aufzulisten, die überhaupt geeignet sind, die Schadstoffbelastung zu reduzieren.** Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, dabei prognostisch die Wirksamkeit dieser grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zu quantifizieren (Reduzierungswerte), so dass in einem weiteren Schritt geprüft und ausgewählt werden kann, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu einer Einhaltung der ohne Weiteres verbindlichen Grenzwerte zu gelangen.

Der zu erstellende Luftreinhalteplan muss nach den Vorgaben der §§ 47 Abs. 1 BImSchG und 27 Abs. 2 der 39. BImSchV Maßnahmen enthalten, die den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich halten (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 05.09.2013 – 7 C 21/22, NVwZ 2014, 64 Rdnr. 59, 60, wonach die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte möglichst schnell zu beenden ist und das schrittweise Anstreben der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht ausreicht).

Der Beklagte wird erst dann seinen Aufgaben gerecht geworden sein, wenn hinter seiner Planung ein Gesamtkonzept steht, dass die Einhaltung der Werte zum Ziel hat. Es reicht nicht aus, sich in der Planung nur mit einzelnen Maßnahmen zu beschäftigen und dabei offen zu lassen, wann das Gesamtziel aufgrund solcher Maßnahmen erreicht sein wird (so auch VG Sigmaringen, Urteil vom 22.10.2014 - 1 K 154/12).

Ein Luftreinhalteplan ist erst dann effektiv, wenn er allen für die Reinhaltung der Luft (mit)verantwortlichen Stellen geeignete Handlungsoptionen aufzeigt, deren Wirksamkeit bewertet und so Grundlage dafür ist, sich für die eine(n) oder andere(n) Maßnahme(n) zu entscheiden, mit der absehbaren Folge, dass die Grenzwerte fristgemäß eingehalten werden.

Aufgabe eines solchen Konzepts muss es dabei sein, Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, die betroffenen Bürger vor weiteren Gesundheitsbeschädigungen durch das die Lungenfunktion stark gefährdende Reizgas Stickstoffdioxid, das wegen sei-

ner kaum vorhandenen Wasserlöslichkeit tief in die Atemwege eindringen kann, zu schützen.

Ob dabei wirtschaftliche Aspekte überhaupt eine Rolle spielen dürfen, ist zweifelhaft. Nach dem Urteil des EuGH vom 19.12.2012 (-C-68/11 Rdnr. 59-64) ist nämlich davon auszugehen, dass finanzielle oder wirtschaftliche Aspekte nicht dazu führen können, von Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte abzusehen. Der EuGH macht nur für den Fall der höheren Gewalt von diesem Grundsatz eine Ausnahme (Rdnr. 64). In eine ähnliche Richtung geht auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.09.2013, wonach bei Schwierigkeiten zur Realisierung der zu ergreifenden Maßnahmen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes allenfalls ein Vorgehen in mehreren Stufen zulässig ist (BVerwG, a.a.O. Rdnr. 59). Aber auch dies wäre in einem Luftreinhalteplan darzustellen.

Den zuvor dargelegten Anforderungen genügt der angegriffene Luftreinhalteplan für die Stadt Limburg vom März 2012 nicht. Vielmehr wird darin eher nach dem „Prinzip Hoffnung“ auf die Wirkung einer weiteren Verschärfung der Zulassungsbedingungen für neue Kraftfahrzeuge (EURO-Norm-6) gesetzt, die freilich nach ihrem Inkrafttreten erst für Neuzulassungen gilt, weshalb der Beklagte in seinem Luftreinhalteplan selbst erst eine erhebliche Minderung der Schadstoffwerte hierdurch für das Jahr 2020 voraussieht.

Die Erwägungen der Landesverwaltung hinsichtlich möglicher Mittel zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastungen beschränken sich auf die oben genannten Maßnahmen.

Die Einrichtung einer Umweltzone wird in dem im März 2012 erstellten Luftreinhalteplan nicht in Betracht gezogen, obwohl deren Einsparpotential im Bereich von Stickstoffdioxiden bei 5- 6 % liege. Die ersten Umweltzonen wurden in Deutschland zum Jahresbeginn 2008 eingeführt. Bereits im Jahre 2011 war diese Maßnahme zumindest in dem gegen den Beklagten vor dem VG Wiesbaden anhängigen Verwaltungsstreitverfahren die Stadt Wiesbaden betreffend Gegenstand des dortigen Klagebegründens. Deren Einführung auch in Limburg wird von dem Beklagten auf Seite 68 unter der Behandlung von Einwendungen der Bürger damit abgetan, dass „der Maßnahmenkatalog der Stadt Limburg die Einführung einer Umweltzone in Limburg nicht vorsieht.“ Entsprechendes wird auch zur vorgeschlagenen Einführung einer City-Maut ausgeführt. **Es war und ist Aufgabe des Hess. Umweltministeriums einen -**

eigenen- Luftreinhalteplan zu erstellen, diese Landesbehörde kann sich dabei nicht hinter einem „Maßnahmenkatalog“ einer Kommune verstecken.“

Hinsichtlich der Vorgaben nimmt die Kammer auf die Entscheidungsgründe des nun zu vollstreckenden Urteils vom 16.08.2012 Bezug. Dieser Rechtsauffassung ist der Vollstreckungsschuldner bislang nicht gefolgt. Hinsichtlich der unzulänglichen Bearbeitung bzw. Befolgung der gerichtlichen Verpflichtung kann auf die Ausführungen in der Antragschrift vom 17. November 2015, Seite 12 bis 43 verwiesen werden. Insbesondere wird auch die Einführung eines Bürgertickets, einer City-Maut und ein Durchfahrtsverbot für Dieselfahrzeuge (zeitweise, etwa nach der Endziffer der Kennzeichen) mit zu berücksichtigen sein. Die Regelung des § 40 Abs. 1 BImSchG bringt deutlich zum Ausdruck, dass auf der Grundlage der Luftreinhaltepläne verkehrsbeschränkende Maßnahmen vorgenommen werden können. Für eine Verweigerung dieser Planungsleistung gibt es keine rechtlich relevante Rechtfertigung und angesichts eines Anteils des Straßenverkehrs an der Verursachung der NO₂-Belastung von etwa 2/3 auch keine Alternative.

Die in der vorgelegten Beschlussvorlage des Vollstreckungsschuldners für die Umweltministerkonferenz aufgeführten Maßnahmen sind zwar geeignet, zur Reduzierung der NO₂-Belastung beizutragen, deren Wirksamkeit und deren voraussichtlicher Eintritt sind aber noch abzuschätzen.

Nach dem derzeitigem Stand des Verwaltungsverfahrens, also der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes vom September 2015, ist nach wie vor nicht erkennbar, wie an der Messstation Hügelstraße in Darmstadt der Grenzwert für NO₂ in kurzer Zeit eingehalten werden soll.

Zwar wird unter der Überschrift „Verschärfung der Umweltzone“ (7.3.1.13) in dem aktuellen Luftreinhalteplan ausgeführt, dass bei einer Einstufung der Fahrzeuge nach ihrem tatsächlichen Emissionsverhalten nach Novellierung der Kennzeichnungsverordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG der NO₂-Grenzwert an allen Stellen in Darmstadt einzuhalten sein wird, der Wirkungsgrad von danach einzuführenden Fahrverboten - und damit der Grund für diese optimistische Einschätzung - wird jedoch nicht abgeschätzt und auch der Zeitpunkt des Erreichens der Schadstoffabsenkung bleibt mit „Nach Änderung der Verordnung“ vage, auch wenn mit dieser bis Ende 2016 gerechnet werde. Zudem wird unter 7.5 angegeben, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen eine flächendeckende Grenzwerteinhaltung in Darmstadt nicht erreicht wer-

den könne, weshalb weitere Maßnahmen zu prüfen seien. Was die Änderung von Bundesgesetzen angehe, könne „nur an den Bund appelliert“ werden. Es geht aber nicht um Appelle sondern um konkrete Maßnahmen, die zur Luftreinhaltung dienen, also etwa eine konkrete Bundesratsinitiative des Vollstreckungsschuldners mit einem konkreten Ziel, der Abschätzung was und bis wann infolge der dann möglichen Maßnahmen für die Absenkung der Schadstoffbelastung zu erwarten sein wird.

So wird auch zur City-Maut (7.5.3) am Ende festgestellt, dass diese ohne entsprechende bundesgesetzliche Regelungen trotz wahrscheinlich hoher Reduzierungserfolge nicht sinnvoll sei. Anders als im Falle eines Aktionsplans (nach § 47 Abs. 2 BImSchG) ist aber das den Ländern zustehende Initiativrecht bei der Gesetzgebung (vgl. Art 76 Abs. 3 GG) auch eine geeignete Maßnahme, die der Einhaltung von Grenzwerten für die Luftbelastung dient und somit unter Abschätzung des Wirkungsgrades der dann möglich werdenden Maßnahmen auch zeitlich abschätzbar.

Ähnlich wird die Einführung eines Bürgertickets (7.5.4) als „derzeit nicht zur Verfügung stehende Maßnahme“ abgetan, weil noch eine Reihe von Fragen zu klären seien. Warum wird kein Weg zur Klärung der angegebenen Fragen beschrieben, das Potential des Bürgertickets abgeschätzt und ein Zeithorizont hierfür aufgestellt? Während das vom Vollstreckungsschuldner eingeholte Gutachten über die „Wirkungsanalyse verkehrsbezogener Maßnahmen in Darmstadt durch Modellierung“ sechs Modelle zur Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in der Hügelstraße aufzeigt, von denen die Optionen 4 und 6 eine effektive Reaktivierung und Erweiterung der Abgasabsauganlage bei gleichzeitiger Reduzierung des Durchgangsverkehres um 20 bzw. 40 % zum Inhalt haben, werden diese Modelle im aktuellen Luftreinhalteplan mit der Begründung abgetan, dass die Tunnelentlüftung nicht zwangsläufig zu einer Verringerung der Schadstoffkonzentration führe, ein Abluftkanal angesichts der über dem Tunnel vorhandenen Fußgängerbereichs und der Bebauung „praktisch kaum möglich“ sei und ein Dauerbetrieb der Ventilatoren zu einer neuen Lärmbelastung der Bevölkerung führe (Punkt 7.5.1). Diese vordergründige und offenbar vorschnelle Argumentation vermag nicht zu überzeugen.

Es ist danach auch nach jüngster Fortschreibung weiter nicht ersichtlich, mit welchen Maßnahmen überhaupt der Grenzwert eingehalten werden kann, noch dass dies in kurzer Zeit erreichbar wäre. Die Planung des Vollstreckungsschuldners zur Reinhaltung der Luft für das Stadtgebiet Darmstadt entspricht daher auch jetzt nicht den ge-

- 19 -

setzlichen und in dem Urteil des Verwaltungsgerichts als Ziel vorgegebenen Pflichten sondern ist nach wie vor als unzulänglich zu bewerten.

Somit ist von einer Säumnis im Sinne des § 172 VwGO auszugehen und unter Fristsetzung ein Zwangsgeld anzudrohen.

Zu der nach § 172 VwGO danach vorzunehmenden Fristsetzung hat der Vollstreckungsschuldner nicht Stellung genommen.

Eine Frist von zwölf Monaten erscheint der Kammer angemessen. Die Kammer hat dabei die Besonderheiten berücksichtigt, die sich aus der derzeit noch vorhandenen Bedeutung des City-Tunnels auch für den Durchgangsverkehr sowie dessen Tunnelausgang in der Hügelstraße ergeben, insbesondere die offenbar noch erforderliche technische Klärung einer Absaugung und Filterung der Abgase aus dem City-Tunnel. Das Hessische Umweltministerium verfügt über ausreichende Kenntnisse, um Maßnahmen zur Reduzierung der NO₂-Belastung in der Luft im Bereich der Hügelstraße zusammenzutragen, aufzulisten und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu bewerten, so dass diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zur Einhaltung des NO₂-Grenzwertes führen können. Es wird auch in der Lage sein, abzuschätzen, ob und wann die dadurch jeweils zu erwartende Schadstoffsenkung eintreten wird, so dass in zwei, spätestens drei Jahren auch in Darmstadt die Grenzwerte eingehalten sein werden.

Unabhängig von der hier verfahrensgegenständlichen und geschuldeten Planungsphase, also der Fortschreibung des Luftreinhalteplans, wird es darüber hinaus Aufgabe des Ministeriums sein, für die Umsetzung der einzelnen erforderlichen Maßnahmen durch die jeweiligen Verwaltungsträger und sonstigen Verantwortlichen zu sorgen, § 47 Abs. 6 BImSchG.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist mit 10.000.- Euro angemessen. Es schöpft den gesetzlichen Rahmen des § 172 VwGO aus, was in Anbetracht der Bedeutung der Luftreinhaltepläne für die Erhaltung der dem Vollstreckungsschuldner insoweit anvertrauten Wohnbevölkerung, der seit Jahren ausstehenden Umsetzung der gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben sowie des zwischenzeitlich deshalb bereits zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten europarechtlichen Vertragsverletzungsverfahrens und der darin drohenden Sanktionen auch erforderlich ist.

- 20 -

Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden bis der Vollstreckungsschuldner seinen Pflichten nachgekommen sein wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer setzt hierbei den Streitwert des Hauptsacheverfahrens fest, weil mit dem Vollstreckungsantrag das in der Hauptsache ergangene Bescheidungs Urteil in vollem Umfang durchgesetzt werden soll (vgl. entsprechend Hess. VGH, Beschluss vom 26. März 1999 – 11 TM 3406/98 u.a. -, Juris, Rdn. 32).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird,

- 21 -

kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Wittkowski

Diedrich

Hartmann

Beglaubigt:

Wiesbaden, den 12. Januar 2016

Koss

Justizbeschäftigte



**Empfangsbekanntnis (EB)
über eine Zustellung gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 ZPO**

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

Rechtsanwälte
Dr. Reiner Geulen und Kollegen
Schaperstraße 15
10719 Berlin

Aktenzeichen

Geschäftszeichen

4 N 1726/15.WI

Bitte versehen Sie dieses EB mit Eingangsdatum und Unterschrift und senden Sie es sofort zurück oder per Telefax an:

Fax: (0611) 327618536

Empfangsbekanntnis:

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Deutsche Umwelthilfe e.V. / Land Hessen

ist/sind folgende/s Schriftstück/e am _____ hier eingegangen:

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11.01.2016



Rechtsanwälte
GEULEN & KLINGER
Schaperstr. 15 • 10719 Berlin

Datum und Unterschrift

ntwort (EB):

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden